

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

5. März 1952

408/J

A n f r a g e

der Abg. L u d w i g, G e i s s l i n g e r, Dipl.-Ing. P i u s F i n k  
und Genossen  
an den Bundesminister für Inneres,  
betreffend die Frage der Wiedererrichtung des Vereines des "Deutschen  
Volkstheaters" in Wien.

-.-.-

Nach der im Jahre 1886 erfolgten Auflösung der Gesellschaft  
des Wiener Stadttheaters, dessen Bühne 1883 bekanntlich durch Brand  
zerstört wurde, konstituierte sich 1887 aus Wiener Bürgerkreisen ein  
Aktionskomitee zwecks Aufbringung der für den Bau eines wahren Volks-  
theaters erforderlichen Geldmittel.

Das Gründerkomitee besetzte nicht etwa das Streben nach einer  
gewinnbringenden Kapitalsanlage, sondern Kunstliebe und Gemeinsinn.

Diese Tradition übernahm der noch im gleichen Jahre ins Leben ge-  
rufene Verein des "Deutschen Volkstheaters", der zum treuhändigen Ver-  
walter eines anerkannt volkstümlichen Kulturgutes unserer Stadt wurde,  
das auch den Minderbemittelten Bildung und Unterhaltung vermittelte.  
Die finanzielle Grundlage bildeten 1060 Anteilscheine zum Nennwerte  
von je 100 fl.

Der Verein des "Deutschen Volkstheaters" wurde deshalb nach den  
Bestimmungen des kaiserlichen Patents vom 26. November 1852, RGBl. Nr. 253,  
genehmigt. Der Verein konnte das Theater seit seiner Eröffnung im Jahre  
1889 aus eigenen Mitteln erhalten, bis er vom nationalsozialistischen  
Gewaltregime aufgelöst und ihm sein gesamtes Vermögen, einschliesslich  
des Theatergebäudes samt fundus instructus, entzogen wurde. Die 1060  
Anteilscheinbesitzer wurden mit dem völlig unzulänglichen Betrag von  
je 66.67 RM abgefertigt. Das Theater selbst ging auf die Vermögensver-  
waltung der Deutschen Arbeitsfront über. Mit dem Verfall des Vermö-  
gens der DAF zu Gunsten der Republik Österreich wurde das Deutsche  
Volkstheater Bundeseigentum.

Die ehemaligen Anteilscheinbesitzer erheben nunmehr Anspruch  
darauf, in ihre alten Rechte und Pflichten wieder eingesetzt zu werden  
und dass das Theater dem Volkstheater-Verein nach seiner Wiedererrich-  
tung zurückgestellt werde. Mit Rücksicht darauf, dass die Genehmigung

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

5. März 1952

des Vereins seinerzeit auf Grund des Vereinsgesetzes vom Jahre 1852 erfolgt war, erachtete es das Bundesministerium für Inneres für erforderlich, ein Bundesgesetz über besondere Massnahmen für Vereine, die bis zum 13. März 1938 den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. XI. 1852, RGBl. Nr. 253, unterlagen, im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme jedoch aufgelöst oder in ihrem Bestande geändert wurden (Aktien-Vereins-Reorganisationsgesetz), vorzubereiten.

Der Entwurf dieses Gesetzes war bereits im Jahre 1949 fertiggestellt, wurde aber von der Bundesregierung dem Nationalrat nicht in Vorlage gebracht.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Inneres die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister für Inneres bereit, dem Nationalrat den bereits vorbereiteten Gesetzentwurf vorzulegen und damit die erforderliche Voraussetzung für die endliche Regelung der Frage der Wiedererrichtung des Vereines des "Deutschen Volkstheaters" zu schaffen?

-.--.-.-